

Merkblatt GmbH-Gründung

Durch die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (kurz: GmbH) wird eine juristische Person mit eigenen Rechten und Pflichten und einem eigenen Namen geschaffen. Die Rechte und Pflichten der GmbH sind losgelöst von denen der Gesellschafter.

Erster Schritt auf dem Weg zur GmbH ist der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages zwischen den Gesellschaftern. Dieser Vertrag muss notariell beurkundet werden. Wesentliche Bestandteile des Gesellschaftsvertrags sind:

1. Firma der Gesellschaft (Firmenname)

- Die Firma muss zur Kennzeichnung geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen.
- Die Firma darf keine Angaben enthalten die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse irrezuführen.
- Die Firma muß sich deutlich von anderen Firmennamen unterscheiden, damit möglichst keine Verwechslungen auftreten. Diese Unterscheidbarkeit ist räumlich beschränkt auf denselben Ort oder dieselbe Gemeinde. Identische oder ähnliche Firmennamen außerhalb desselben Ortes oder derselben Gemeinde stehen firmenrechtlich der Eintragung in das Handelsregister nicht entgegen. Es kann jedoch aus wettbewerbs- bzw. markenrechtlicher Sicht ein Unterlassungsanspruch begründet sein; dies sollte vorab mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer geklärt werden.
- Die Firma einer GmbH kann Namen von Gesellschaftern, Sachbezeichnungen, Fantasiebezeichnungen, Buchstabenkombinationen oder auch Kombinationen der zuvor genannten Möglichkeiten enthalten. Er muss die Bezeichnung "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder eine allgemein verständliche Abkürzung (GmbH, Ges. mbH) enthalten.

2. Sitz der Gesellschaft

Als Sitz der Gesellschaft hat der Gesellschaftsvertrag in der Regel den Ort zu bestimmen, an dem die Gesellschaft einen Betrieb hat, an dem sich die Geschäftsleitung befindet oder die Verwaltung geführt wird.

3. Unternehmensgegenstand

Als Gegenstand des Unternehmens ist die beabsichtigte Tätigkeit eindeutig zu bezeichnen.

4. Stammkapital und Stammeinlagen

Im Gesellschaftsvertrag selbst müssen der Betrag des Stammkapitals von mindestens 25.000 Euro, die Namen aller Gesellschafter sowie der Betrag der von jedem Gesellschafter zu leistenden Stammeinlage angegeben werden. Die Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter können verschieden hoch sein. Der Mindestbetrag pro Einlage beträgt 1 Euro. Die Einlagen können in verschiedener Form erbracht werden:

- Einlagen, die in Geld erbracht werden, nennt man Bareinlagen. Bareinlagen brauchen bei der Gründung nicht in voller Höhe, sondern nur zu einem Viertel eingezahlt sein. Die eingezahlten Geldeinlagen (einschließlich gegebenenfalls zu leistender Sacheinlagen) müssen bei der Anmeldung zur Eintragung jedoch mindestens 12.500 Euro betragen.
- Als Einlage können auch Sachen oder Rechte eingebracht werden (sogenannte Sacheinlagen), also z. B. Wertgegenstände, Maschinen, Forderungen, Grundstücke, Unternehmen, etc. Dem Registergericht sind bei Sachgründung unter anderem Unterlagen darüber einzureichen, dass der Wert der Sacheinlagen dem Betrag der dafür übernommenen Stammeinlage entspricht. Bei eingebrachten Einzelgegenständen ist in der Regel ein Gutachten eines Sachverständigen einzureichen.

Neben dem Abschluß des Gesellschaftsvertrages ist mindestens ein Geschäftsführer zu bestimmen:

Geschäftsführer

Um im Geschäftsverkehr tätig zu werden braucht die GmbH einen Geschäftsführer, der sie nach außen vertritt. Dem Geschäftsführer obliegt die Geschäftsführung der Gesellschaft im Innenverhältnis und die Vertretung nach außen.

Wer wegen einer Straftat im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren verurteilt worden ist oder wem durch Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufes, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges untersagt worden ist, kann für bestimmte Zeiträume nicht zum Geschäftsführer bestellt werden.

Außerdem ist die GmbH beim Handelsregister anzumelden:

Anmeldung zum Handelsregister

Zur Anmeldung der Eintragung ist ausschließlich der Geschäftsführer berechtigt. Bei mehreren Geschäftsführern muss die Anmeldung durch alle erfolgen

Die Anmeldung erfolgt bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Registergericht. Sie kann nur elektronisch erfolgen; eine schriftliche Anmeldung ist in Mecklenburg-Vorpommern nicht zulässig.

Zum Zeitpunkt der Gründung muss das Anfangskapital unbelastet sein, d. h., von diesem Betrag dürfen nur die Gründungskosten bestritten werden. Werden Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, so ist dies eine nach dem GmbH-Gesetz eintragungspflichtige Tatsache.

Ebenso müssen Sonderregelungen zur Vertretungsbefugnis einzelner Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Empfehlenswert ist es, im Vorfeld der GmbH-Gründung die zuständige Industrie- und Handelskammer zu konsultieren. Dies führen wir für Sie durch.

Industrie- und Handelskammer (IHK)

Es ist empfehlenswert, im Vorfeld der GmbH-Gründung die IHK zu konsultieren. Die IHK kann die Zulässigkeit des gewählten Firmennamens prüfen und zum vorgesehenen Unternehmensgegenstand Hinweise geben (z.B. Feststellung von erlaubnis- bzw. genehmigungspflichtigen Tätigkeiten).

Zum Beurkundungstermin sind mitzubringen:

Gültiger **Personalausweis** oder **Reisepass**; sind Namensänderungen (etwa durch Heirat) hierin nicht vermerkt, müssen auch hierüber amtliche Urkunden (z.B. Heiratsurkunde) vorgelegt werden.

Während der Beurkundung:

Während der Beurkundung wird Ihnen der gesamte Text des Gründungsprotokolls und des Gesellschaftsvertrages vom Notar vorgelesen. Dies entspricht der gesetzlichen Pflicht und soll dazu dienen, dass zum einen der genaue Inhalt den Vertragsbeteiligten nochmal zu Bewußtsein gelangen kann, zum anderen dazu, dass der Notar die rechtliche Gestaltung in Absprache mit den Beteiligten nochmal prüft und alle erforderlichen Regelungen im Vertrag enthalten sind. Fragen und Auskünfte können jederzeit während der Beurkundung oder im Anschluß an das Verlesen gestellt bzw. erteilt werden.

Nach der Beurkundung:

Neben der reinen Beurkundungstätigkeit überwacht der Notar, ob die Eintragungen im Handelsregister sachgerecht und richtig erfolgen; er überführt den Inhalt der Papierdokumente in elektronische Datensätze und leitet diese dem Handelsregister zu.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter Angabe der Nummer der Urkundenrolle an den Sachbearbeiter, der in dem Anschreiben genannt ist, mit dem Ihnen die Abschrift der Urkunde übersandt wurde.

Genehmigungserfordernisse in Zusammenhang mit der Gründung einer GmbH / UG

Abfallbeseitigungsanlagen

§ 31 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz i. V. m. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz

Abfalldeponie

§ 31 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Planfeststellungsverfahren)

Abfalltransport und –einsammlung

§ 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz; 1 Transportgenehmigungsverordnung

Abschleppunternehmen

(bei nicht reparaturbedürftigen Kfz)

§ 3 Güterkraftverkehrsgesetz

Altenheim

§ 12 HeimG (Anzeigepflicht)

Anlagen mit schädlichen Umwelteinwirkungen

§ 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (Errichtung und Betrieb)

Apotheken

§ 8 Gesetz über das Apothekenwesen: Nicht erlaubt als GmbH oder UG

Arbeitnehmerüberlassung

§§ 1 ff. Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

Arzneimittel

§ 13 Arzneimittelgesetz (Herstellung)

§ 52 a Arzneimittelgesetz (Großhandel)

§ 72 Arzneimittelgesetz (Ein- und Ausfuhr)

Auswandererberatung

§ 1 Auswandererschutzgesetz

Baubetreuer, Bauträger

§ 34 c Abs. 2 Nr. 2 a und b Gewerbeordnung

Beherbergungsbetriebe (mit mehr als 8 Gästebetten)

§ 2 Abs. 4 Gaststättengesetz

Bergbau, Aufsuchen von Bodenschätzen

§§ 6 ff. Bundesberggesetz

Bewachungsgewerbe

§ 34 a Gewerbeordnung

Darlehensvermittlung

§ 34 c Abs. 1 Nr. 1 b Gewerbeordnung

Eisenbahnverkehrsleistungen

§ 6 Allgemeines Eisenbahngesetz

Fahrschule

§ 10 Abs. 1 Fahrlehrergesetz

Fernunterricht

§ 12 Fernunterrichtsschutzgesetz

Finanzdienstleistungen

§§ 1 Abs. 1 a S. 2, 32 Kreditwesengesetz

Gaststätten

§ 2 Gaststättengesetz

Gentechnische Anlagen

§ 8 Gentechnikgesetz

Gifte, Gifthandel

§ 4 Abs. 1 und 2 Chemikaliengesetz

§ 12 a Chemikaliengesetz

Güterkraftverkehr

§ 3 Güterkraftverkehrsgesetz

Handwerksbetrieb

§§ 1, 7 Handwerksordnung (Eintragung in die Handwerksrolle)

Heilpraktiker

§ 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz

Immobilienmakler

§ 34 c Abs. 1 Nr. 1 a Gewerbeordnung

Inkassounternehmen

§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 Rechtsberatungsgesetz

Kapitalanlagegesellschaften

§ 7 Investmentgesetz

Luftverkehr

§ 6 Luftverkehrsgesetz (Flugplätze)

§§ 20, 21 Luftverkehrsgesetz (Luftfahrtunternehmen)

Makler für Immobilien und Kapitalanlagen

§ 34 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung

Personenbeförderung (Taxen, Omnibusse u. a.)

§ 2 Personenbeförderungsgesetz

Pfandleihe

§ 34 Gewerbeordnung

Piercing-Studio

§ 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz

Post (Briefbeförderung)

§ 5 Abs. 1 Postgesetz

Privatkranken- und Entbindungsanstalten

§ 30 Gewerbeordnung

Rechtsberatung/Besorgung fremder

Rechtsangelegenheiten

§§ 59 c ff. BRAO; Art. 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz

Reisegewerbe

§§ 55 ff. Gewerbeordnung

Schaustellung von Personen

§ 33 a Gewerbeordnung

Schausteller

§ 55 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung

Spielhallen

§ 33 i Gewerbeordnung

Spielgeräte und Spiele mit Gewinnmöglichkeiten

§§ 33 c, 33 d Gewerbeordnung

Sprengstoffe: Umgang, Betrieb des Verkehrs und Beförderung

§§ 7, 27 Sprengstoffgesetz

Steuerberatungsgesellschaft

§§ 32 Abs. 3, 49 ff. Steuerberatungsgesetz (Anerkennung)

Tankstellen

§ 13 Abs. 1 Nr. 3 Betriebssicherheitsverordnung

Telekommunikation

§ 6 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz

Tierversuche

§ 8 Tierschutzgesetz

Unternehmensbeteiligung

§ 1 Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften **Versteigerungen**

§ 34 b Gewerbeordnung

Versicherungsvermittlung

§ 34 d Abs. 1 GewO

Waffen

§ 21 Waffengesetz (Herstellung und Handel)

§ 27 Waffengesetz (Betrieb von Schießstätten)

Warentermingeschäfte

§ 32 Kreditwesengesetz

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

§§ 1 Abs. 3, 28 ff. Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (WiPrO)

Die vorstehende Auflistung ist nicht abschließend. Einzelheiten zu den jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen teilen u. a. die Gewerbeämter mit.